

Novelle zum Bundes- Umwelthaftungsgesetz

Haftungsabwehr des genehmigten Betriebs

Wilhelm Bergthaler
25.04.2019



Anlass

Novellierung des B-UHG mit BGBl I 74/2018 aus Anlass der **Rechtssache Folk**

- Vorabentscheidungsverfahren RS C-529/15
- Vertragsverletzungsverfahren Mahnschreiben v 4.10.2017, Verf Nr 2017/2118

Schwerpunkte

- Anpassung des Begriffs des **Gewässerschadens**
- Erweiterung der **Umweltbeschwerderechte** auf Fischereiberechtigte





Gewässerschaden (1)

- § 4/1 lit a B-UHG iDF Nov 2018
*„jede erhebliche Schädigung der Gewässer, [...] mit Ausnahme der nachteiligen Auswirkungen, die **in Anwendung des § 104a WRG 1959 genehmigt** wurden“*
vorher: *„jeder Schaden, der [...] nicht durch eine Bewilligung in Anwendung des WRG 1959 gedeckt ist“.*



Gewässerschaden (2)

- Anpassung des Begriffs des Gewässerschadens an Art 2 Nr 1 lit b RL 2004/35: *„...mit Ausnahme der nachteiligen Auswirkungen, für die Artikel 4 Absatz 7 [WRRL] gilt“.*
- **Kein Fall der** der Einrede des bewilligten „Normalbetriebs“ („Permit-Defence“) nach Art 8/4 lit a UHRL.
 - gilt nur für den Rückersatz von der Behörde übernommenen Kosten;
 - im B-UHG nicht aufgenommen



Gewässerschaden und Genehmigung III

Urteil *Folk*, Rs C-529/15 (1)

EuGH:

- Erheblich nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen Zustand der Gewässer und der Dezimierung des Fischbestands sind nur dann zu rechtfertigen, wenn die Behörde unter Einhaltung sämtlicher Kriterien des Art 4/7 WRRL (nach Durchführung der darin vorgeschriebenen Interessensabwägung) die wasserrechtliche Bewilligung erteilt hat.



Gewässerschaden und Genehmigung IV

Das Urteil *Folk*, Rs C-529/15 (2)

- In Fällen, in denen eine nationale Bewilligung erteilt wurde, ohne dass die Bedingungen des Art 4/7 lit a –d RL 2000/60/EG geprüft wurden, muss ein **nationales Gericht** bei der Prüfung der Frage, ob ein Umweltschaden iSd Art 2 Z 1 lit b UHRL vorliegt, **nicht selbst prüfen**, ob die Bedingungen des Art 4/7 lit a –d UHRL erfüllt sind.



Gewässerschaden und Genehmigung V

Das Urteil Folk (3)

„Gerichte sind keinesfalls verpflichtet, die Aufgaben der zuständigen Behörden zu übernehmen, indem sie diese Bedingungen **selbst** prüfen“

Was folgt daraus?

- Ist der Einwand, die Bewilligung hätte auch nach § 104a WRG erteilt werden dürfen, überhaupt zulässig?
- Haben die Behörden diese Prüfung vorzunehmen?



Gewässerschaden und Genehmigung VI

Kleewein RdU 2017.215: „Hat die Behörde diese Kriterien [des § 104a WRG] im Bewilligungsverfahren nicht geprüft, muss sie das im Verfahren über die Umweltbeschwerde nachholen“.

Konsequenz: Einwand des EU-rechtskonformen Alternativverhaltens ist zulässig!

Dafür spricht auch die Übergangsbestimmung des § 18 B-UHG („entsprechend den Vorgaben zur stufenweisen Zielerreichung gem Art 4 [WRRL] vorzugehen“)



Umweltbeschwerde I

Novelle 2018

- Anpassung der Beschwerdelegitimation iZm Aufforderung zum Tätigwerden

Neu: erweiterte Antragslegitimation

(1) Rechtsverletzung von natürlichen oder juristischen Personen

- Leben und Gesundheit
- Bestehende Rechte iSv § 12/2 WRG
- Fischereirechte iSv § 15 WRG
- Eigentum



Umweltbeschwerde II

Novelle 2018

- (2) Betroffenheit von natürlicher oder juristischer Person wegen erheblicher Nutzungseinschränkung von Boden und Gewässer

(3) Ausreichendes Interesse von natürlicher und juristischer Person

- Parteien iSd § 19 UVP-G
- NGOs (§19/7) haben immer ein ausreichendes Interesse



Droht eine Beschwerdeflut? Eher nein, denn Beschwerde

- Setzt schon eingetretenen Umweltschaden voraus – keine Beschwerdemöglichkeit wegen bloß befürchteter Umweltschäden und
- birgt Kostenrisiko für Beschwerdeführer:
 - Umweltbeschwerde ist verfahrenseinleitender Akt iSd § 76/1 AVG
 - Fall: Verunreinigung Korneuburger Bucht (LVwG-AV-31/001-2015; VwGH 25.03.2016 Ro 2015/07/0170; LVw-AV-31/006-2015)
 - NGO wurde zur Tragung der Gebühren des nichtamtl SV verpflichtet

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Dr. Wilhelm Bergthaler
Haslinger / Nagele
Rechtsanwälte GmbH

Mölker Bastei 5, 1010 Wien
Tel 01 / 718 66 80-0
Fax 01 / 718 66 80-630
wilhelm.bergthaler@haslinger-nagele.com